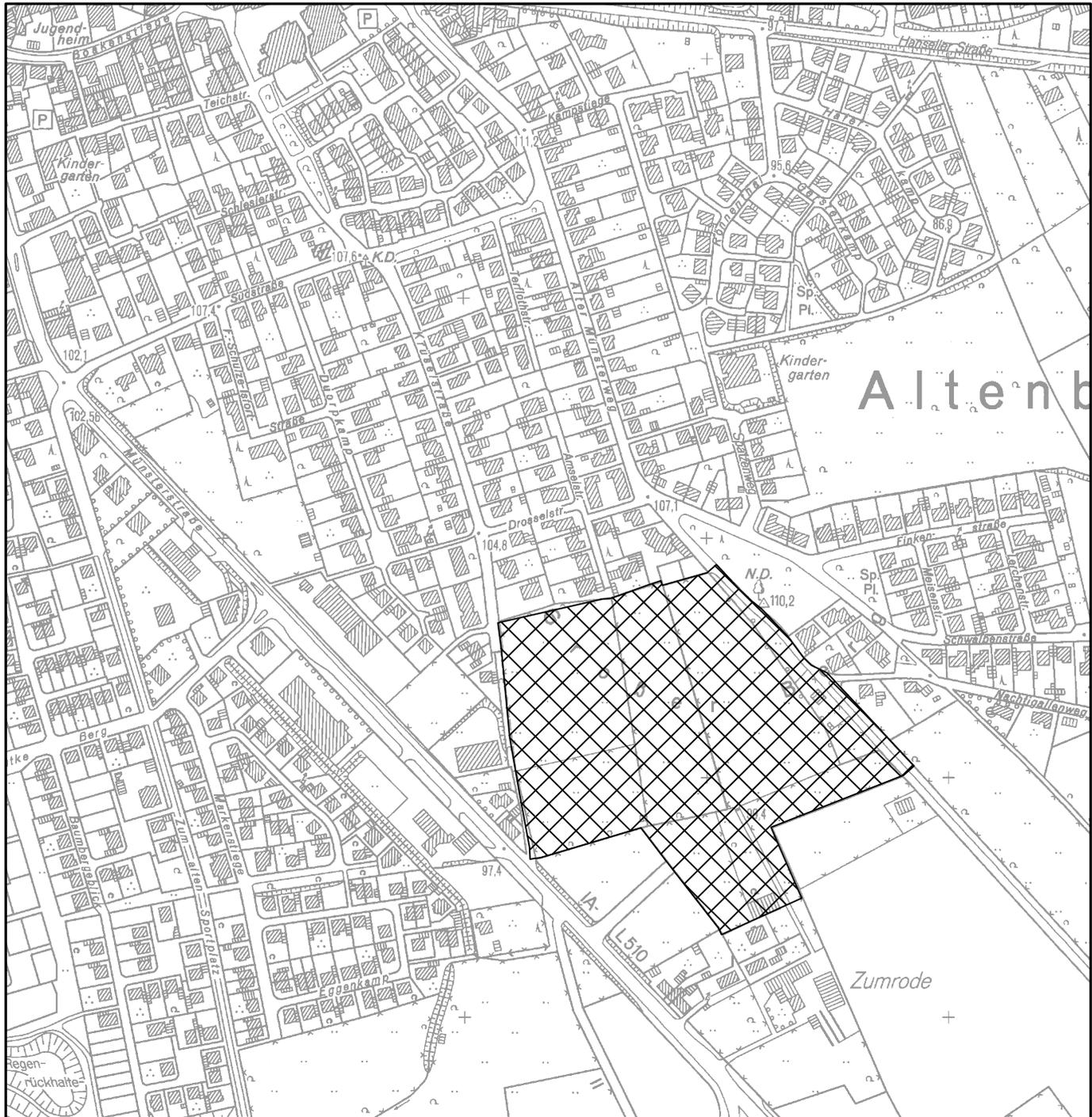




# Gemeinde Altenberge

## 55. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Begründung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

**pbh**   
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Altenberge –  
Flächennutzungsplan vom 28.05.1974 – 55. Änderung

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung  
(Bereich „Krüselblick“)

**Planungsbüro Hahm**

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Ri/Sc-10161033-41 / 30.01.2012

**Inhalt:**

<b>I. Begründung zum Bauleitplanentwurf .....</b>	<b>4</b>
1. Bauleitplanerische Zielsetzung .....	4
2. Situationsanalyse.....	4
3. Planungskonzeption .....	5
3.1 Bauliche Entwicklung.....	5
3.2 Verkehr .....	5
3.3 Technische Infrastruktur .....	6
3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler .....	6
3.5 Ökologie / Landschaftsbild.....	7
4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	8
<b>II. Umweltbericht .....</b>	<b>9</b>
1. Einleitung .....	9
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	9
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden .....	9
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden .....	14
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	14
2.1.1 Geologie / Boden .....	14
2.1.2 Gewässer / Grundwasser.....	15
2.1.3 Klima / Lufthygiene .....	15
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften .....	15
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild .....	16
2.1.6 Mensch / Gesundheit .....	16
2.1.7 Kultur / Sachgüter.....	17

2.1.8	Wechselwirkungen .....	17
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung.....	17
2.2.1	Boden.....	17
2.2.2	Wasser.....	18
2.2.3	Klima / Lufthygiene .....	18
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften .....	18
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild .....	19
2.2.6	Mensch / Gesundheit .....	19
2.2.7	Kultur / Sachgüter.....	19
2.2.8	Wechselwirkungen .....	20
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen .....	20
2.3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen .....	20
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung .....	20
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) .....	21
<b>3.</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>22</b>
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind .....	22
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt.....	22
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen .....	23

## I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

### 1. Bauleitplanerische Zielsetzung

Die Gemeinde Altenberge beabsichtigt die Nutzungsmöglichkeiten für Flächen, die sich unmittelbar südlich des zusammenhängend bebauten Wohnsiedlungsbereiches befinden, zu ändern. Bislang landwirtschaftlich genutzte Produktionsflächen sollen entsprechend geänderter städtebaulicher Zielvorstellungen für eine bauliche Inanspruchnahme vorbereitet und damit der zentrale Siedlungsraum für Wohnzwecke gemäß der bestehenden Nachfrage erweitert werden.

In Umsetzung der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen zur sukzessiven Erweiterung der vorhandenen „Wohnbauflächen“ und in Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalplanung ist die Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. Zu diesem Zweck erfolgt die 55. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.07.2011 gefasst.

### 2. Situationsanalyse

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich zwischen der Münsterstraße (L 510) und der Straße Alter Münsterweg (im Bereich der Krüselinde) handelt es sich um eine Erweiterung vorhandener „Wohnbauflächen“. Die zur Änderung vorgesehene Fläche grenzt dreiseitig an bereits vorhandene „Wohnbauflächen“ an. In kleineren Teilflächen schließen „Gemischte Bauflächen“ und „Gewerbliche Bauflächen“ sowie „Grünflächen“ (Krüselpark) mit Naturdenkmal an.

Nach Süden erstrecken sich „Flächen für die Landwirtschaft“ in großflächiger Form. Der Änderungsbereich sowie die südöstlich anschließenden Flächen sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Altenberger Höhenrücken“ – eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird parallel zur Bauleitplanung seitens der Gemeinde betrieben.

Nach dem gültigen Flächennutzungsplan vom 28.05.1974 sowie seiner Änderungen handelt es sich gemäß § 5 (2) Nr. 9a BauGB bei dem Änderungsbereich um „Flächen für die Landwirtschaft“. Südöstlich grenzt die „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ L 510 an. Von dieser Straße wird die überörtliche Erreichbarkeit mit Kraftfahrzeugen gewährleistet. Weitere verkehrliche Erschließungsmöglichkeiten bestehen in nördlicher Richtung zum Siedlungskern.

Der zur Änderung vorgesehene Bereich von ca. 6 ha Größe ist landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen verlaufen stellenweise unterschiedlich ausgeprägte Gehölzstrukturen.

Das Gelände fällt in südlicher Richtung um ca. 13 m. Der Hochpunkt liegt bei ca. 110 m ü NN. Topografische Auffälligkeiten sind ansonsten innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

## 3. Planungskonzeption

### 3.1 Bauliche Entwicklung

Für die Gemeinde Altenberge werden entgegen dem bundesweiten Trend Bevölkerungszuwächse angenommen. Seitens der Bezirksregierung Münster wurden von 2009 bis 2030 Zunahmen von 18,6 % prognostiziert.

Der vorhandene Wohnsiedlungsbereich der Gemeinde Altenberge soll darum auf Grundlage langfristiger Entwicklungsvorstellungen in südöstlicher Richtung erweitert werden.

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes wurden gemeindlicherseits Wohngebietspotenziale ermittelt und der Bezirksregierung Vorschläge zur Darstellung der Siedlungsbereiche (ASB) übermittelt. Bei dem Planänderungsbereich handelt es sich um eines der benannten Gebiete.

Aus heutiger Sicht eignen sich sämtliche vorausgewählten Wohngebiete im Bereich zwischen Bahnhofstraße und Münsterstraße (am östlichen Siedlungsgebietsrand) in vergleichbarer Art. Die jetzige Wahl wurde angesichts bereits vorbereiteter Infrastrukturmaßnahmen und Flächenverfügbarkeit vorgenommen.

Parallel sollen möglichst auch weitere Innenbereichsverdichtungen vorgenommen werden, um einem Siedlungswachstum in den Außenbereichen vorzubeugen. Seit 1997 wurden schon 3,3 ha zum Zwecke der Nachverdichtung überplant und so ca. 30 neue Baugrundstücke geschaffen. Angesichts der Größenordnung des Wohnflächenbedarfes, der sich durch konkrete Grundstücksanfragen dokumentiert, kann dies allerdings nur ergänzend erfolgen und nicht alternativ zu einer Neuerschließung.

Eine Nutzung aufgegebenener Siedlungsstandorte zur Wiedernutzung ist derzeit ebenfalls nicht möglich, sodass insgesamt keine gleichwertigen Alternativen vorhanden sind.

Dieser Bedarfssituation soll mit der Ausweisung der neuen „Wohnbauflächen“ entsprochen werden.

Insgesamt erfolgt durch die Inanspruchnahme der Flächen des Änderungsbereiches eine Abrundung des Siedlungsraumes.

### 3.2 Verkehr

Im Rahmen der Erschließung eines (eingeschränkten) Gewerbegebietes unmittelbar an der Landesstraße L 510 wurde die in östlicher Richtung führende Straße Krüselblick errichtet, die direkt am Rand des Änderungsbereiches endet. Durch eine Verlängerung dieser Straße ist die Erschließung der gesamten „Wohnbauflächen“ möglich. Weitere verkehrliche Anbindungen sind an das bestehende

Straßennetz Richtung Ortszentrum denkbar. Eine Konkretisierung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

### 3.3 Technische Infrastruktur

Der Niederschlagswasserabfluss der neuen „Wohnbauflächen“ soll nach einer zentralen Rückhaltung in Richtung Landwehrbach (WL 1900) erfolgen.

Zunächst war eine Retention am westlichen Tiefpunkt des Geländes weiter nach Südwesten vorgesehen. Aus wirtschaftlichen Erwägungen ist nun jedoch eine gemeinsame Niederschlagswasserrückhaltung mit südlich der L 510 gelegenen Flächen vorgesehen. Deshalb erfolgt der Bau des erforderlichen Beckens nach einer kurzwegigen Ableitungsstrecke des aus den neuen Wohnbauflächen anfallenden Niederschlagswassers.

Das Regenrückhaltebecken kann ergänzend zum leitungsgebundenen Potenzial Brandschutzfunktion als Löschwasserteich übernehmen.

Das Schmutzwasser wird über eine Druckrohrleitung und im Freigefällesystem der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Die weitere infrastrukturelle Ver-/Entsorgung (z. B. Trinkwasser, Kommunikationsmedien, Strom) kann über eine Ausweitung der vorhandenen Strukturen erfolgen.

### 3.4 Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL. NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten.

Östlich des Änderungsbereiches befinden sich die Krüselinde, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Naturdenkmal gekennzeichnet ist.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

### 3.5 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Landschaftsraum handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland). Lineare Gehölzstrukturen sind an mehreren Stellen innerhalb des Änderungsbereiches sowie am östlichen Randbereich vorhanden. Derzeit handelt es sich um einen Teil des großflächigen Landschaftsschutzgebietes „Altenberger Höhenrücken“. Eine Entlassung dieses Bereiches wird parallel zur Bauleitplanung betrieben.

Die planungsrechtlich ermöglichten neuen baulichen Anlagen stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die Auswirkungen auf die Potenziale Wasser, Boden, Klima, Biotope und Arten sowie auch auf das anthropogen relevante Potenzial Erholung haben können (vgl. nachfolgenden Umweltbericht).

Angesichts der städtebaulich und ökonomisch erforderlichen Vergrößerung des Angebotes an „Wohnbauflächen“ auf Basis der konkreten Grundstücksnachfragen ist der Eingriff grundsätzlich nicht vermeidbar. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Ausweitung der bereits durch die Nachbarnutzungen in vergleichbarer Art vorhandenen Eingriffe auf die zu betrachtenden Umweltmedien.

Besonders schützenswerte Biotope werden nicht in Anspruch genommen. Südöstlich an den Änderungsbereich grenzt eine, von der ehemaligen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) als „Biotopverbundfläche mit regionaler Bedeutung“ ausgewiesene, Struktur an.

Um ggf. vorkommende planungsrelevante Arten berücksichtigen zu können, wurde eine aktuelle ökologische Untersuchung<sup>1</sup> als Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei wurden mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten (Fledermäuse, Steinkauz, Turmfalke) ermittelt, die innerhalb bzw. im Nahbereich des Änderungsbereiches beheimatet sind und Teillebensräume im Änderungsbereich haben. In der ökologischen Untersuchung werden Maßnahmen beschrieben, die eine artenverträgliche Kompensation aufzeigen. Insbesondere unter Beachtung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist die vorgesehene bauliche Inanspruchnahme des Änderungsbereiches möglich. Die Gemeinde wird die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zeitnah und in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchführen.

Die konkrete Art der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird im nachfolgenden Bauleitplanverfahren festgelegt.

Das Landschaftsbild wird vor dem Hintergrund bereits zulässiger baulicher Anlagen in der westlichen Nachbarschaft nicht neuartig beeinträchtigt. Zur Integration in den Landschaftsraum ist eine randliche Eingrünung vorgesehen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung fixiert werden soll.

Eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen resultiert u.a. aus der Lage des Planänderungsbereiches in einem militärischen Tagtieffluggebiet. Bei Bauhöhen von 75 m über Grund ist eine Abstimmung mit der Wehrbereichsverwaltung erforderlich.

<sup>1</sup> Bio-Consult, Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung „Krüselblick“ Gemeinde Altenberge, Belm, Dezember 2011

## 4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung als übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung dokumentieren sich für den Bereich der Gemeinde Altenberge als regionalisierte Ziele der Landesentwicklungspläne im Regionalplan (bislang: Gebietsentwicklungsplan) des Regierungsbezirkes Münster, „Teilabschnitt Münsterland“ mit Genehmigungen vom 08.04.1998 bzw. 24.07.1998 und 16.09.1998.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung. Diesem Ziel wird durch die vorgesehene Nutzungsänderung entsprochen.

Der Regionalrat hat am 20.09.2010 den förmlichen Erarbeitungsbeschluss zur Aufstellung des neuen Regionalplanes gefasst. In den Entwurfsunterlagen ist das Plangebiet als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ (ASB) dargestellt.

Folgende Vorgaben werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt:

- Mit einem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ handelt es sich um ein diesbezüglich zu nutzendes Vorranggebiet.
- Die Siedlungsentwicklung erfolgt bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich.
- Vorhandene Infrastruktureinrichtungen können verbessert genutzt und sinnvoll erweitert werden.
- Der Charakter des Orts- und Landschaftsbildes wird vom Grundsatz her bewahrt und behutsam weiterentwickelt.
- Nicht mehr genutzte bauliche Anlagen werden zurückgebaut.
- Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden auf ein notwendiges Maß begrenzt und sollen durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

## **II. Umweltbericht**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens**

Ziel der 55. Änderung dieses Flächennutzungsplanes ist die rechtliche Vorbereitung der Erweiterung von Wohnbauflächen am südlichen Siedlungsrand der Gemeinde Altenberge.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

#### **1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden**

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Geologie/Böden</b></li> </ul>	
Bundesboden- schutzgesetz incl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen</li> <li>- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen</li> <li>- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)</li> <li>- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte</li> <li>- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen</li> <li>- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>- Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.</li> </ul>
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gewässer/ Grundwasser</b></li> </ul>	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Klima/ Lufthygiene</b></li> </ul>	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen  TA Luft  Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).  Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.  Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschafts- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Orts- und Land- schaftsplanung</b></li> </ul>	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landschafts- gesetz NRW  Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.  Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Arten/Lebensgemeinschaften</b></li> </ul>	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter</li> <li>- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie</li> <li>- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>- Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)</li> <li>- Biologische Vielfalt</li> </ul>
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
<b>• Mensch/ Gesundheit</b>	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
<b>• Kultur/Sach- güter</b>	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Änderungsbereich ist im bisherigen Gebietsentwicklungsplan zwar noch nicht als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ dargestellt, eine derartige Darstellung ist für den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan vorgesehen.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden**

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

### **2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

#### **2.1.1 Geologie / Boden**

Das Plangebiet in der Gemeinde Altenberge liegt im Bereich von Kalkmergel und Tonmergel der Oberkreide.

Der vorherrschende Bodentyp ist Braunerde, gut basenhaltig, teils Rendzina. Die Bodenart besteht aus steinigem Lehm und Ton, teils steinigem lehmigem Sand. Die Böden sind mittelgründig, basenreich im Untergrund, gut wasserhaltend, teils staunass, meist schwer bearbeitbar.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich um sehr schutzwürdige Böden als Extremstandorte / Rendzinen sowie sehr flachgründige Baumerden).

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit

Bodenblastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst nicht bekannt und angesichts der bisherigen Flächennutzung nicht zu erwarten.

### 2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Südwestlich des Plangeltungsbereiches befindet sich das Gewässer Nr. 1900 (Landwehrbach)<sup>2</sup>. Dieses beginnt im Nahbereich der L 510, durchfließt in seinem weiteren Verlauf auch bereits genutzte gewerbliche Bauflächen und mündet später westlich in die Steinfurter Aa. Trotz der benachbarten Nutzungen zeigt dieses Gewässer teilweise naturnahe Ausprägungen. Der Planänderungsbereich gehört zu seinem natürlichen Einzugsgebiet.

Im Änderungsbereich selbst existieren keine offenen Wasserflächen.

Die nur stark eingeschränkt durchlässigen Böden im gesamten Planungsraum erschweren eine Versickerung der Oberflächenwässer in die Grundwasserleiter.

### 2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts der topografischen Ausprägung des Geländes vorwiegend in südwestlicher Richtung zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die benachbarten Verkehrsflächen bereits von einer gewissen Temperaturbeeinflussung sowie einer geringen Belastung der Luftqualität auszugehen. Die großkronigen Einzelbäume und Heckenstrukturen bewirken eine erhöhte Sauerstoffproduktion.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für das Gemeindegebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Bereich der vorgesehenen Planänderungen nicht erkennbar.

### 2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald zu nennen. Neben der Hainbuche und der Stieleiche sind untergeordnet Vogelkirsche, Feldahorn und Esche zu erwarten.

Als Strauchschicht (nur spärlich) sind Hasel, Bluthartriegel, Weißdorn, Schneeball, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche und Kratzbeere zu nennen.

---

<sup>2</sup> Kreis Steinfurt, Untere Wasserbehörde Gewässerkarte, Gemeinde Altenberge, Stand 10.05.2005

Die Krautschicht besteht aus mesotraphenten Arten wie: Waldveilchen, Sauerklee, Aronstab, Lungenkraut, Goldhahnenfuß, Bergehrenpreis und Waldziest (Säure vertragende Pflanzen fehlen).

Die tatsächliche Vegetation besteht vorwiegend aus den Gräsern und Kräutern des mesophilen Grünlandes sowie den Gehölzstrukturen entlang der angrenzenden Wohnbebauung.

Aus faunistischer Sicht bieten sowohl die Gehölzstreifen als auch die offenen Ackerflächen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

### **| 2.1.5 Orts- / Landschaftsbild**

Das Landschaftsbild ist im weiteren Umfeld durch kleine bis mittelgroße Waldflächen, Ackerflure und Grünlandflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäude geprägt. Im näheren Umfeld ist das Landschaftsbild deutlich durch die baulichen Anlagen des Siedlungsrandes bestimmt.

Vermittelnd und abschirmend wirken die oft durch zusammenhängenden Bewuchs geprägten Gehölzreihen.

### **| 2.1.6 Mensch / Gesundheit**

Bedingt durch den Betrieb der Landesstraße L 510 resultieren Emissionen, die den unmittelbaren Nahbereich der Verkehrsanlage mit Geräuschen belasten. Der Planänderungsbereich grenzt direkt an die Verkehrsfläche an und weist überwiegend einen deutlichen Abstand zu dieser Emissionsquelle auf, sodass dort eine geringere Belastung anzunehmen ist.

Der Änderungsbereich liegt unterhalb eines militärischen Tagtieffluggebietes, in dem Tiefflug bis 75 m über Grund durchgeführt wird. Aufgrund dieser Situation ist mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen.

Durch landwirtschaftliche Emissionen wird der Planbereich nicht nennenswert beeinflusst, da keine landwirtschaftlichen Hofstellen in der Nachbarschaft vorhanden sind.

Bei dem benachbarten Gewerbegebiet, welches nur in einem kleinen Bereich angrenzt, handelt es sich um ein „Eingeschränktes Gewerbegebiet“. Der ggf. zu erwartende geringe Störgrad kann durch die Wahrung eines zusätzlichen Abstandes zu neuen Wohnnutzungen verträglich gestaltet werden.

### 2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung als auch in ihrem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Gemeinde Altenberge enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern werden nicht beeinträchtigt.

Östlich benachbart steht die Krüselinde als Naturdenkmal und Symbol der Gemeinde Altenberge (s. Wappen).

### 2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die benachbarten Verkehrsflächen beeinflussen u. a. durch Immission und klimatische Auswirkungen die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

## 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

### 2.2.1 Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt im überwiegenden Plangeltungsbereich eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub partiell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden. Bodenaushubmassen können im Bereich des Änderungsbereiches vsl. wieder eingebracht werden. Der konkrete Umfang der Eingriffe in das Umweltmedium Boden wird in der verbindlichen Bauleitplanung im Zusammenhang mit der biotopbezogenen Kompensationsbewertung ermittelt.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingte, Bodeninanspruchnahme bestehen bleiben.

## | 2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der Versiegelung in den neuen Bauflächen überwiegend abgeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Das Niederschlagswasser wird in einem südlich der L 510 gelegenen Rückhaltebecken gesammelt und gedrosselt in das örtliche Vorflutsystem eingeleitet. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind deshalb nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist angesichts der beabsichtigten Nutzung nicht zu erwarten.

Bei einer fortgesetzten landwirtschaftlichen Nutzung verblieben potenzielle Grundwassergefährdungen und Gewässereutrophierungen durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz.

## | 2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Insbesondere die stark versiegelten Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch die Anlegung eines Regenrückhaltebeckens wird südlich der L 510 eine offene Wasserfläche entstehen, die Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen haben kann. Eine lineare Begrünung am östlichen Rand der Bauflächen kann eine zusätzliche Klimaverbesserung bewirken. Damit wird der Klimaschutz gefördert. Der Anschluss des Gebietes an ein überörtliches Radwegesystem reduziert die Notwendigkeit zur Kraftfahrzeugnutzung und trägt zur Vermeidung von klimaschädlichen Schadstoffen bei. Weitere Maßnahmen, die den Klimawandel entgegenwirken, bleiben im Wesentlichen der baulichen Umsetzung der Maßnahmen (z. B. Einsatz regenerativer Energien) vorbehalten. Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene vsl. von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die landwirtschaftlichen Flächen weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen. Lufthygienische Beeinflussungen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung blieben abhängig von deren Art und Intensität erhalten.

## | 2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens insofern zu erwarten als bei Verdrängungseffekten die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumige Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Der Erhalt bzw. eine Neuanlegung von Gehölzstrukturen kann diese Verdrängungsprozesse auch reduzieren.

Eine bereits erstellte artenschutzrechtliche Untersuchung<sup>3</sup> kommt zu dem Resultat, dass insbesondere drei planungsrelevante Arten (Turmfalken, Steinkäuze, Fledermäuse) durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Um deren Erhaltungszustand nicht zu gefährden, sind ggf. weitere Untersuchungen (Fledermäuse) bzw. vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dies soll auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung näher geregelt werden.

### 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Die neuen „Wohnbauflächen“ schließen überwiegend an gleichartig vorhandene Flächen an. Somit sind keine substantziellen Änderungen der optischen Wirkung auf die umgebende Landschaft zu erwarten. Durch eine bauliche Abrundung in Kombination mit einer Höhenbeschränkung können die zu erwartenden baulichen Anlagen grundsätzlich auch in das Umfeld eingebunden werden.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das heutige Erscheinungsbild im Grundsatz erhalten.

### 2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Darstellungen nicht. Die zukünftigen wohnbaulich genutzten Anlagen weisen überwiegend einen hinreichend großen Abstand zu immissionswirksamen Nutzungen auf.

Eine Prüfung des Verkehrslärms auf dessen immissionswirksame Ausarbeitung erfolgt im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung. Im Nahbereich zur Landesstraße gelegene „Wohnbauflächen“ können durch aktive/passive Schutzmaßnahmen hinreichend geschützt werden.

Die Nahtstelle zwischen (eingeschränkter) gewerblicher Nutzung und zukünftigen Wohnbauflächen kann im Rahmen der verbindlichen Planung verträglich gestaltet werden.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heutige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

### 2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt. Die Krüselinde soll in der verbindlichen Planung besondere Beachtung finden und keine Beeinträchtigungen erfahren.

---

<sup>3</sup> Bio-Consult, Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung „Krüselblick“ – Gemeinde Altenberge, Belm, Dezember 2011

## 2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die intensive Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen nicht erkennbar.

## 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

### 2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine zusätzliche Bauflächenausweisung zur Wohnraumversorgung erforderlich ist, und eine Innenentwicklung nur in geringem Umfang den Bedarf abdecken kann, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Wahl der Fläche wurde bereits berücksichtigt, einen ökologisch überwiegend weniger wertvollen Standort zu verwenden, um dadurch unnötige Eingriffe zu vermeiden.

Die Neunutzung der Flächen mit baulichen Anlagen (Schuppen, Reitplatz etc.) reduziert zusätzlich den Eingriff in Natur und Landschaft.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll weitergehend geprüft werden, inwieweit vorhandene Gehölzstrukturen erhalten werden können.

Durch die Anlegung eines Regenrückhaltebeckenstandortes können versiegelungsbedingte Klimaauswirkungen reduziert / ausgeglichen werden.

### 2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlichen zulässigen Eingriff im Änderungsbereich und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der durch die zu erwartende Bebauung entstehende Eingriff in Natur und Landschaft kann an Ort und Stelle nur in geringen Teilen wieder ausgeglichen werden. Bei einer Inanspruchnahme von ca. 3 – 4 ha Fläche durch versiegelnde Maßnahmen ist beispielsweise eine Umwandlung von etwa 2,5 – 3,5 ha Ackerfläche zu Wald erforderlich. Die Gemeinde hält entsprechende Kompensationsflächen vor bzw. führt Ausgleichsmaßnahmen über die Naturschutzstiftung NRW durch.

## 2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Im Zuge der Fortschreibung des Regionalplanes wurden gemeindlicherseits Wohngebietspotenziale ermittelt und der Bezirksregierung Vorschläge zur Darstellung der Siedlungsbereiche (ASB) übermittelt. Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um eines der benannten Gebiete.

Aus heutiger Sicht eignen sich sämtliche vorausgewählten Gebiete in vergleichbarer Art für die vorgesehene Nutzung. Die jetzige Wahl wurde angesichts bereits vorbereiteter Infrastrukturmaßnahmen und gegebener Flächenverfügbarkeit vorgenommen.

Parallel sollen auch Innenbereichsverdichtungen vorgenommen werden, um einen Siedlungswachstum in dem Außenbereich vorzubeugen. Angesichts der Größenordnung des Wohnflächenbedarfes kann dies allerdings nur ergänzend erfolgen und nicht alternativ zu einer Neuerschließung.

Eine Nutzung aufgegebenen Siedlungsstandorte zur Wiedernutzung ist derzeit ebenfalls nicht möglich, sodass insgesamt keine gleichwertigen Alternativen vorhanden sind.

### 3. Zusätzliche Angaben

#### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung<sup>4</sup> durchgeführt, die Hinweise für die Berücksichtigung relevanter Arten in der verbindlichen Bauleitplanung ergab.

Eine schalltechnische Untersuchung wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und begründet dort festgesetzte Lärmschutzmaßnahmen für einen kleinen Teil des Änderungsbereiches.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

#### 3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Erhebliche Auswirkungen liegen vsl. in Bezug auf die Versiegelung und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das unbelastete Niederschlagswasser soll durch ein Rückhaltebecken gedrosselt an den Vorfluter abgeleitet werden.

Ansonsten sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Anträge) und Genehmigungen (ggf. Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Der Zustand des nachfolgenden Gewässers unterliegt der regelmäßigen Kontrolle (keine gesetzliche Prüfpflicht) des zuständigen Wasserverbandes.

---

<sup>4</sup> Bio-Consult a.a.O.

### 3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und erhebliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen vsl. zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung in einer vorgesehenen Retentionsanlage bzw. deren verzögerter Abgabe in das benachbart beginnende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die, durch die nachfolgende Aufstellung eines Bebauungsplanes bewirkten, Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Änderungsbereiches vsl. nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen wohl erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Gemeinde Altenberge vorzubeugen.

Diese Maßnahmen müssen auch die artenschutzrechtlich bestehenden Anforderungen, die sich aus dem Vorkommen von Steinkauz und Turmfalke ergeben, zeitgerecht erfüllen.

Gemeinde Altenberge  
Altenberge,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:  
Osnabrück, 30.01.2012  
Ri/Sc-10161-41

  
Planungsbüro Hahm GmbH